



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 8/2006 vom 02.05.2006

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Rechtsverordnung

über die Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit
für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche
Vergnügungsstätten im Landkreis Diepholz Seite 3

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

- Az: 66.35.31-007, Vorgangs-Nr. 900 - Seite 3

Bekanntmachung

über die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes „Graue-Windhorst“ Seite 4

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Aktenzeichen: 63 DH 01390/2006/71 - Seite 4
- Aktenzeichen: 63 DH 01653/2006/71 Seite 4-5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2006 Seite 5-6

Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke

1. Bebauungsplan Nr. 25(10/45) „Windenergieanlagen Streitheide“
Beschluss einer Veränderungssperre Seite 6-7

Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 26-(100/81)
„Am Üssinghäuser Weg“ Ortschaft Abbenhausen, Ortsteil Üssinghausen Seite 8-9

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteilen Moordeich, Stuhr und Brinkum

13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Darstellung der geplanten Straßenbahnlinien“; Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung Seite 9-10

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Hude

Haushaltssatzung der Gemeinde Hude für das Haushaltsjahr 2006 Seite 10-11

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2006 Seite 11-12

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2006 Seite 12-14

Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2006 Seite 14-15

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Asendorf

Satzung der Gemeinde Asendorf über den Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand im Zusammenhang mit dem Ausbau der Außenbereichsstraße „Hardenbostel“ und „Im Raden“ Seite 15

Samtgemeinde Rehden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden
Genehmigung der IX. Änderung des Flächennutzungsplanes –
Änderungsbereiche 33,34,35,36 und 37 Seite 16-21

Samtgemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2006 Seite 21-22

Gemeinde Neuenkirchen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2006 Seite 22-23

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Mittelweser

Ev.-luth. Kirchengemeinde Borstel

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borstel für den Friedhof in 27246 Borstel vom 25.02.2004 Seite 23-24

Wegezweckverband Syke

Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes Seite 25

Landkreis Diepholz

Rechtsverordnung über die Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Landkreis Diepholz

Aufgrund der §§ 18 und 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), in Verbindung mit der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten vom 08.06.1971 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2004 (Nds. GVBl. S. 460), und in Verbindung mit § 36 NLO wird vom Kreistag des Landkreises Diepholz folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Beginn der Sperrzeit

- (1) Im Bereich des Landkreises Diepholz beginnt die Sperrzeit abweichend von §1 Abs. 1 SperrzeitVO um 05.00 Uhr.
- (2) Dies gilt nicht für die in § 2 der SperrzeitVO genannten Betriebe (Spielhallen, öffentliche Vergnügungsstätten auf Jahrmärkten und Rummelplätzen) sowie für Außengastronomie.
- (3) Bisherige nach § 4 der SperrzeitVO getroffene Regelungen bleiben ebenso unberührt wie die am 06.10.2005 von der Stadt Sulingen für ihren Bereich erlassene Rechtsverordnung zum Beginn der Sperrzeit.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 09.06.2006 in Kraft; sie tritt am 10.07.2006 außer Kraft.

Diepholz, den 27. März 2006
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az: 66.35.31-007, Vorgangs-Nr. 900

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Stadt Syke hat die nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Genehmigung für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens in der Gemarkung Barrien, Flur 3, Flurstücke 87/1, 75/3, 63/5 und 63/3 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Kothe

**Bekanntmachung über die Auflösung
des Wasser- und Bodenverbandes „Graue-Windhorst“**

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Graue-Windhorst“ beschloss am 27.04.1999 die Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes.

Der Auflösungsbeschluss ist vom Landkreis Diepholz als Aufsichtsbehörde am 19.04.2006 genehmigt worden.

Gläubiger des Verbandes haben ihre Ansprüche bis zum 06.06.2006 beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, anzumelden.

Diepholz, den 19.04.2006

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Schmidt

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 24.04.2006
- Aktenzeichen: 63 DH 01390/2006/71 -**

Herr Frank Ehlers hat Erweiterung einer Schweinemastanlage; Errichtung eines Schweinemaststalles mit 795 Mastschweineplätzen und die Errichtung von 3 Futtersilos sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1595 Mastschweineplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung Heiligenloh
Flur 8
Flurstück 91/3

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 01653/2006/71 -**

Herr Gerd Schierloh, Ochtmannier Dorfstr. 25, 27305 Süstedt, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Errichtung Mastschweinestall für 791 Tiere (BE 5), Betrieb der Gesamtanlage mit 1763 Mastschweinen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung Ochtmannien
Flur 7
Flurstück 52/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Stadt Bassum

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Nieders. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 21.03. 2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 werden folgende Ansätze festgesetzt:

Im **Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen	auf 13.253.100 €
die Ausgaben	auf 13.381.000 €

Die Ansätze haben sich gegenüber der Haushaltssatzung 2006 nicht verändert.

Im **Vermögenshaushalt**

Erhöhung der Ansätze	um	von	auf
der Einnahmen	358.000,00 €	2.374.600,00 €	2.732.600 €
der Ausgaben	358.000,00 €	2.374.600,00 €	2.732.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, bleibt in Höhe von **860.100 €** unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** bleibt in Höhe von **300.000 €** unverändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt in Höhe von **2.000.000,00 €** unverändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern bleiben unverändert

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 320 v.H. |
| 2. Grundsteuer B (Grundstücke) | 320 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

Bassum, 21.03.2006
gez. Bäker
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 84 ff. NGO hat der Landkreis Diepholz am 04.04.2006 unter dem Az: FD 15-916-912 den Gesamtbetrag der Kredite und die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 69.000,00 € genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO an 7 Tagen vom Tage nach der Bekanntmachung an im Rathaus , Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bassum, 07.04.2006
Der Bürgermeister
Bäker

Stadt Syke

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Syke

1. Bebauungsplan Nr. 25(10/45) „Windenergieanlagen Streitheide“ Beschluss einer Veränderungssperre

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 30.03.2006 eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 25(10/45) „Windenergieanlagen Streitheide“ als Satzungen beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

Zu 1.:

Der Bebauungsplan Nr. 25(10/45) „Windenergieanlagen Streitheide“ liegt in den Ortschaften Barrien, Gessel und Ristedt. Die genaue Abgrenzung ist dem unten stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Die veröffentlichten Planausschnitte sind Verkleinerungen der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5.000 herausgegeben vom Katasteramt Syke. Die Vervielfältigungserlaubnis wurde am 10.08.1992 unter dem Aktenzeichen AI 3114 erteilt.

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt die oben genannten Veränderungssperren in Kraft.

Geltungsdauer:

Die Veränderungssperren enden, wenn die Bebauungspläne rechtsverbindlich werden, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihren Inkrafttreten.

Syke, 24.04.2006

Der Bürgermeister
Dr. Harald Behrens

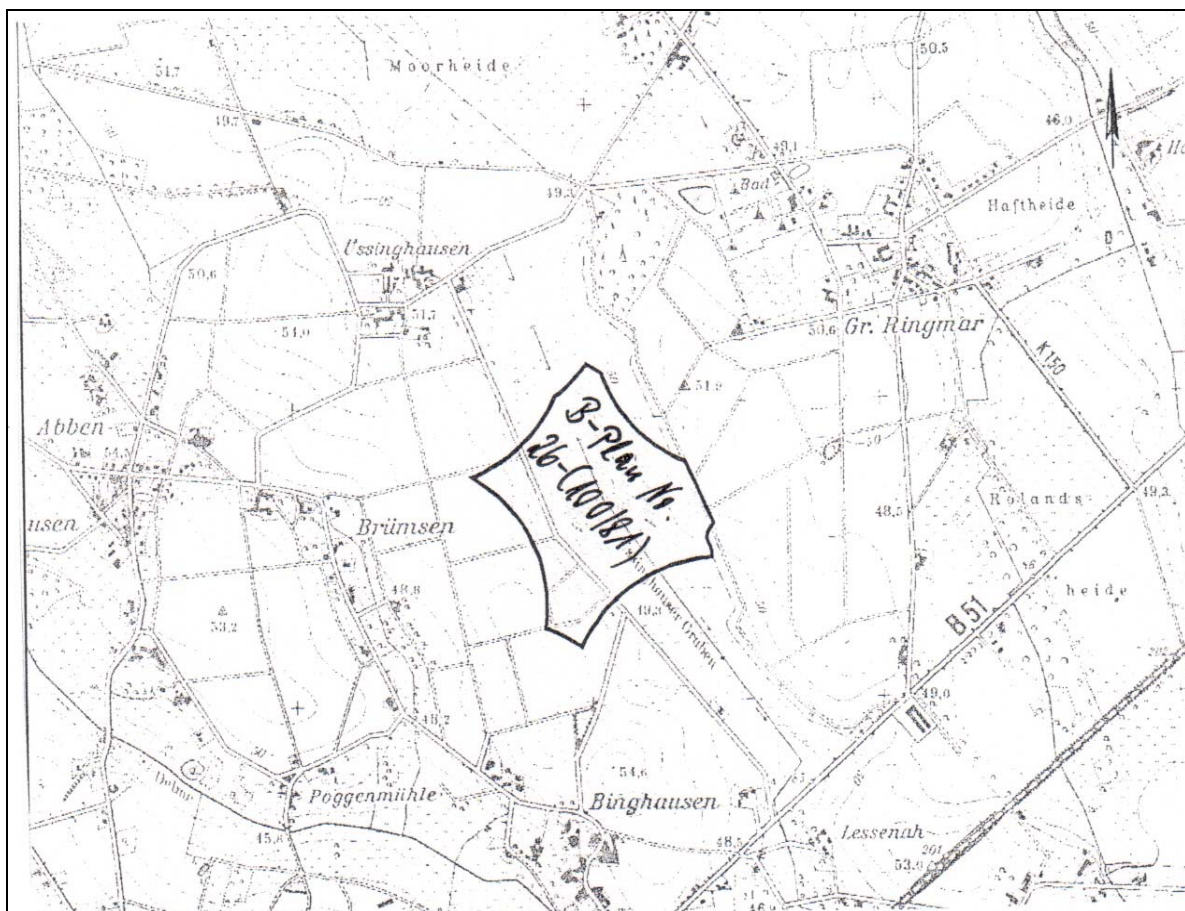
Stadt Twistringen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Twistringen;

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 26-(100/81) „Am Üssinghäuser Weg“
Ortschaft Abbenhausen, Ortsteil Üssinghausen**

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.02.2006 den Bebauungsplan Nr. 26-(100/81) „Am Üssinghäuser Weg“ – Ortschaft Abbenhausen, Ortsteil Üssinghausen mit Begründung gem. § 9 Abs. 8 u. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/81) „Am Üssinghäuser Weg“ – Ortschaft Abbenhausen, Ortsteil Üssinghausen ist in dem nachstehenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte Maßstab 1: 25.000 dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 26-(100/81) „Am Üssinghäuser Weg“ – Ortschaft Abbenhausen, Ortsteil Üssinghausen liegt mit Begründung während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs	von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr	und	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr	und	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr		

im Fachdienst Bauverwaltung der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, ständig zur jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 26-(100/81) „Am Üssinghäuser Weg“ – Ortschaft Abbenhausen, Ortsteil Üssinghausen rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder Satzungen dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 26-(100/81) „Am Üssinghäuser Weg“ – Ortschaft Abbenhausen, Ortsteil Üssinghausen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Löschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

27239 Twistringen, den 20. März 2006
Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
gez. K. Meyer

Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteilen Moordeich, Stuhr und Brinkum 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Darstellung der geplanten Straßenbahnlinien“ Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 29.03.2006 den Feststellungsbeschluss der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Erläuterungsberichtes dazu gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 12.04.2006 (Az.: 63 DH 01523/2006/82) gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Die gemäß Verfügung geltend gemachten redaktionellen Beanstandungen, zu deren Erfüllung es keines Ratsbeschlusses bedarf, sind bereits erfolgt.

Die Darstellung der Straßenbahnstrecke von Bremen-Huchting bis Stuhr - mit der Option einer Verlängerung bis Brinkum - umfasst die Strecke der BTE von der Landesgrenze im Ortsteil Moordeich bis zur Gemeindegrenze an der Syker Straße im Ortsteil Brinkum, einschließlich der Bahnhöfe Stuhr und Brinkum.

Die Darstellung der Straßenbahn von Bremen-Kattenturm über Stuhr-Brinkum bis zur Gemeindegrenze an der Syker Straße umfasst die überörtliche Hauptverkehrsstraße Bremer Straße, die örtliche Hauptverkehrsstraße Bassumer Straße bis zur Einmündung der Weyher Straße sowie einen Teil der Wohnbaufläche in der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Brinkum / Seckenhausen“.

Mit der Bekanntmachung wird die o. g. Änderung rechtsverbindlich.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich des Erläuterungsberichtes während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304 oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 – 5 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 – 5 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 20.04.2006
Cord Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Hüde

Haushaltssatzung der Gemeinde Hüde für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hüde in seiner Sitzung am 02. März 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf		539.800,00 €
in der Ausgabe auf		539.800,00 €
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf		343.100,00 €
in der Ausgabe auf		343.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 89.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)

Hebesatz	330 v.H.
----------	----------
 - b) für Grundstücke (B)

Hebesatz	330 v.H.
----------	----------

2. Gewerbesteuer

Hebesatz

285 v.H.

Hüde, den 02. März 2006
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 22.03.2006 unter Az. FD 15-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 30.03.2006
Der Gemeindedirektor
Spreen

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Lembruch in seiner Sitzung am 20.03.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.014.900,00 €
in der Ausgabe auf	1.014.900,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	153.500,00 €
in der Ausgabe auf	153.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 169.100,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für Grundstücke (B)	Hebesatz	330 v.H.
2. <u>Gewerbsteuer</u>	Hebesatz	285 v.H.

Lembruch, den 20.03.2006
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 30.03.2006
Der Gemeindedirektor
Spreen

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 71 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in der Sitzung am 9.3.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	7.506.500,-- €
in der Ausgabe auf	7.506.500,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.950.300,-- €
in der Ausgabe auf	1.950.300,-- €

festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Haushaltsjahr 2006 wird

a) Im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	951.600,-- €
Aufwendungen in Höhe von	<u>1.318.800,-- €</u>
Fehlbetrag	<u>367.200,-- €</u>

b) Im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	49.000,-- €
Ausgaben in Höhe von	49.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan

Kredite werden nicht veranschlagt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 49.000,-- € festgesetzt.

§ 3

I. Haushaltsplan

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,-- € festgesetzt.

II: Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,-- € festgesetzt.

§ 5

I. Haushaltsplan

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2006 wird auf 2.800.500,-- € festgesetzt. Sie wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.
Barnstorf, den 10.3.2006

Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2006 mit Verfügung vom 29.03.2006 Az.: FD 15-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 03.04.2006
Lübbbers
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Barnstorf in der Sitzung am 01.03.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.597.800,-- €
in der Ausgabe auf	4.597.800,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4.085.100,-- €
in der Ausgabe auf	4.085.100,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 2.043.100,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Barnstorf , den 06.03.2006
Lübbbers
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2006 mit Verfügung vom 27.03.2006 Az.: FD 15-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2006 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 03.04.2006
Lübbbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Asendorf

Satzung der Gemeinde Asendorf

über den Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand im Zusammenhang mit dem Ausbau der Außenbereichsstraße „Hardenbostel“ und „Im Raden“

§ 1

Aufgrund des § 4 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Asendorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 01.11.1983 in der Fassung vom 03.06.2004 hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 28.03.2006 beschlossen, den Anteil der Beitragspflichtige am beitragsfähigen Aufwand im Zusammenhang mit dem Ausbau der Außenbereichsstraße „Hardenbostel“ und „Im Raden“ (Verbesserungsmaßnahmen) auf 30 v.H. festzusetzen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Asendorf, den 28.03.2006
(Der Bürgermeister)

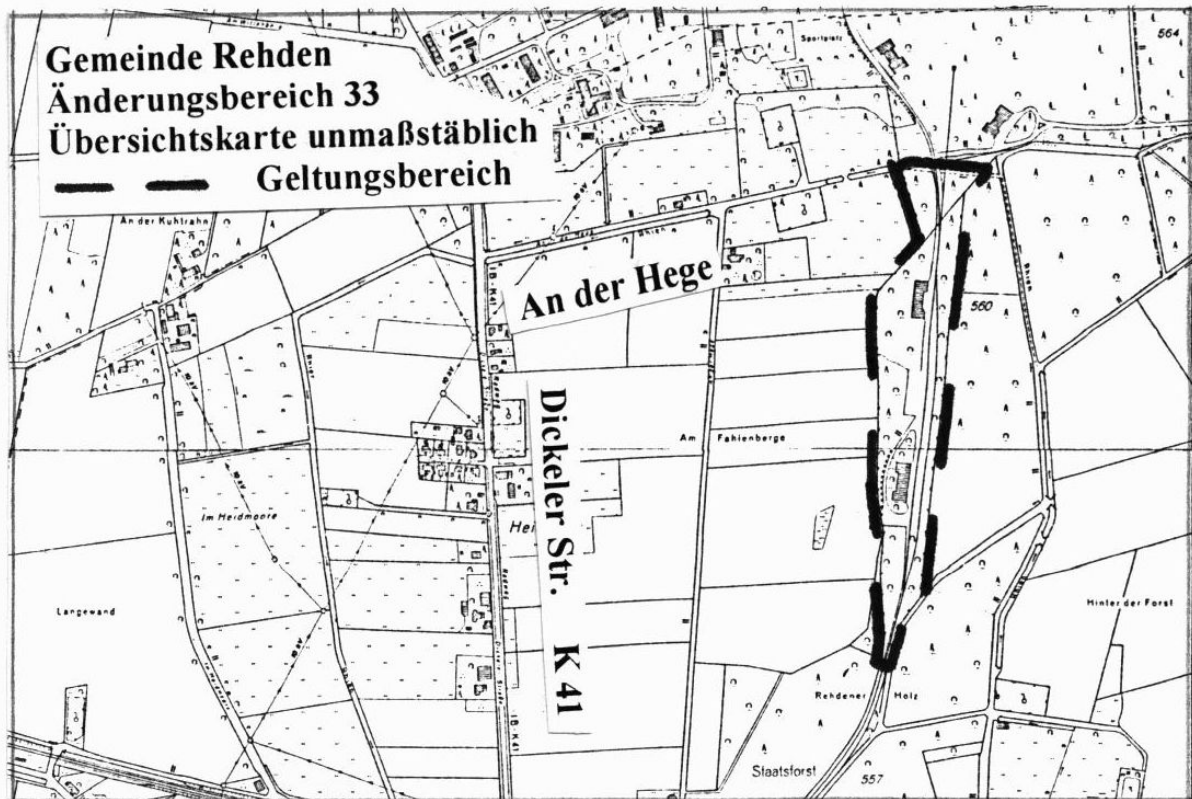
Samtgemeinde Rehden

Bekanntmachung
Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden
Genehmigung der IX. Änderung des Flächennutzungsplanes -
Änderungsbereiche 33,34,35,36 und 37

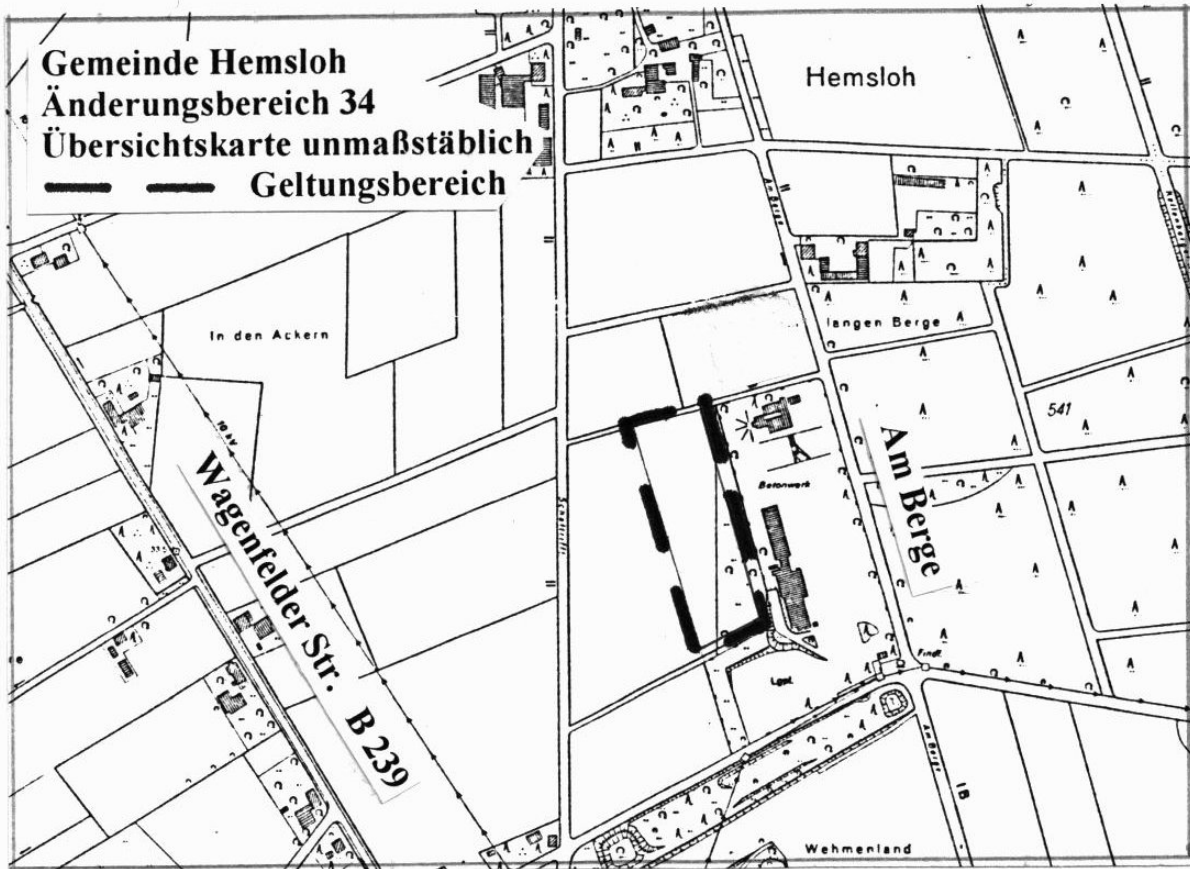
Die Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 03.03.2006, Az.: 63 DH 00765/2006/82, die IX. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Änderungsbereiche 33, 34, 35, 36 und 37 sind in den nachfolgenden Übersichtskarten dargestellt.

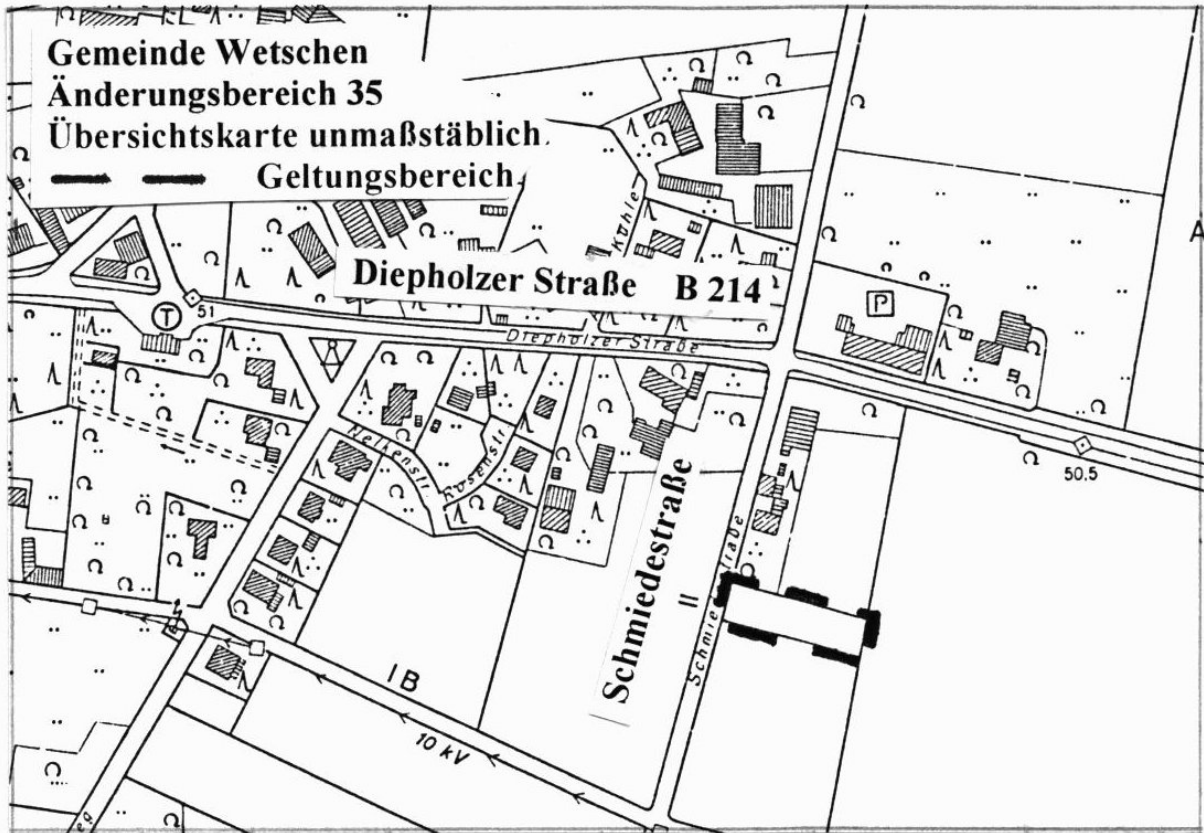
Gemeinde Rehden
Änderungsbereich 33 – Gewerbepark Heidmoor



Gemeinde Hemsloh
Änderungsbereich 34 – Erweiterung der Gewerbeflächen-Darstellung
Straße „Am Berge“

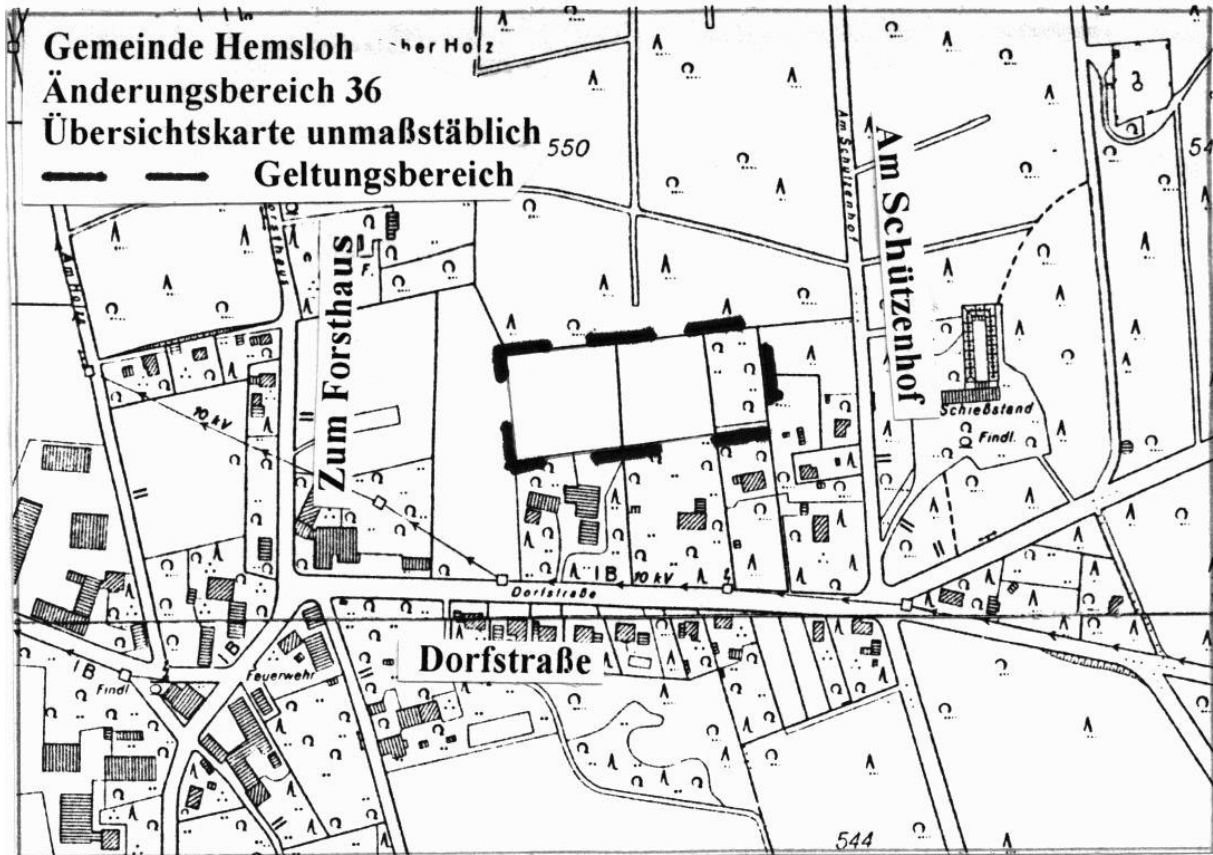


Gemeinde Wetschen
Änderungsbereich 35 – Fläche an der „Schmiedestraße“



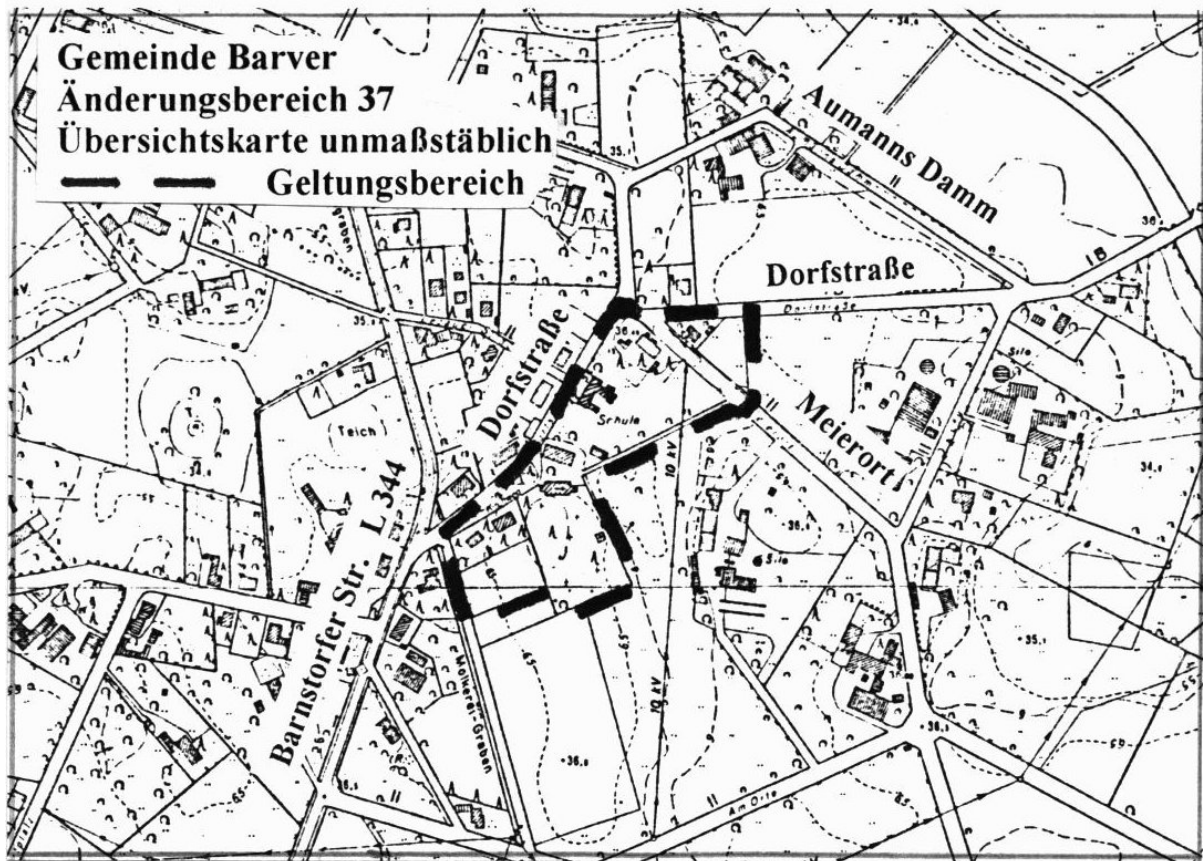
Gemeinde Hemsloh

Änderungsbereich 36 – Wohnbaufläche nördlich Kindergartengrundstück



Gemeinde Barver

**Änderungsbereich 37 – Änderung der Gemeinbedarfsfläche
Schule/Post in Wohnbaufläche**



Die IX. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht kann während der Dienststunden

montags bis donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 – 18.00 Uhr,
freitags	von 8.00 – 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstraße 18, und im Nebengebäude – Zimmer 23 -, Schulstraße 22, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die IX. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 - 5 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 21.03.2006
Samtgemeinde Rehden
Der Samtgemeindebürgermeister
Bloch

Samtgemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 22. März 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.118.100 €
in der Ausgabe auf	4.118.100 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	671.400 €
in der Ausgabe auf	671.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 48 % (= 1.105.416 €) der Steuerkraftmeßzahl der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

Schwaförden, den 22. März 2006
Samtgemeinde Schwaförden
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2006 der Samtgemeinde Schwaförden mit Verfügung vom 28. März 2006 Az.: FD 15-916-912 genehmigt.

Der Haushaltsplan 2006 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 03. April 2006
Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 07. März 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	443.400 €
in der Ausgabe auf	443.400 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	39.100 €
in der Ausgabe auf	39.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 360 v.H. |

Neuenkirchen, den 07. März 2006
Gemeinde Neuenkirchen
gez. Meyer
Bürgermeister
gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte mit Schreiben vom 23.03.2006 unter dem Az.: FD 15-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2006 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2006 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgelände der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 29. März 2006
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Kirchenkreisamt Mittelweser Ev.-luth. Kirchengemeinde Borstel

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borstel für den Friedhof in 27246 Borstel vom 25.02.2004

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borstel in 27246 Borstel hat der Kirchenvorstand am 20.03.2006 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 25.02.2004 beschlossen:

§ 6 Gebührentarif erhält folgende neue Fassung:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengrabstätte:
- für 30 Jahre-: | 100,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte:
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 120,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 4,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte:
für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 90,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte:
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 102,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 3,40 € |
| 5. Rasenreihengrabstätte für Urnen:
für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 500,00 € |
| 6. Bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstätte (gem. §11 Abs. 5 der Friedhofsordnung) wird eine Verlängerungsgebühr gem. § 6 Abs. I Ziff. 2.b) für die gesamte Grabstätte erhoben. | |

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 25,00 €

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr - je Grabstelle - 5,50 €

IV. Sonstige Gebühren:

Kosten anlässlich Beisetzungen: 60,21 €

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung tritt die bisherige Fassung § 6 außer Kraft.

Borstel, den 20.03.2006

Der Kirchenvorstand

gez. T. May, P.

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 25.02.2004 wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nienburg, den 05.04.2006

Der Kirchenkreisvorstand

gez. KVR C. Wydora
Leiter des Kirchenkreisamtes

Wegezweckverband Syke

Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke

Aufgrund der Verbandssatzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.02.2006 für das Haushaltsjahr 2006 folgende Haushaltssatzung vorgeschlagen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2006

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	486.300,00 €
in der Ausgabe auf	<u>486.300,00 €</u>
im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	58.600,00 €
in der Ausgabe auf	<u>58.600,00 €</u>

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **0,00 EUR**.

gez. Rolfes
Geschäftsführer

gez. Heinr. Schröder
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 03.04.2006, Az. FD 15-916-912, erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes für das Haushaltsjahr 2006 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 für 7 Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, in den Geschäftsräumen des Wegezweckverbandes, Hermannstraße 15, 28857 Syke, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Syke, den 06.04.2006

gez. Rolfes
Geschäftsführer